

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

zum Bebauungsplanverfahren Nr. 25/2 „Am Tannenhof / Junkersbusch“ in Siegburg-Stallberg

Auftraggeber:



Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Madeleine Flür

Bonn, den 28.10.2025

Inhalt:

1	Planung, betroffene Lebensräume	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	10
3	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	12
4	Datengrundlagen.....	12
5	Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz	13
6	Wirkungen der Planung.....	13
7	Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen	14
8	Maßnahmen	19
9	Fazit zum Artenschutz	21
10	Quellenverzeichnis	22

1 Planung, betroffene Lebensräume

Anlass und bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die Kreisstadt Siegburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25/2 für den Bereich zwischen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ im Stadtteil Stallberg. Ziel des Verfahrens ist es die städtebaulichen Strukturen planungsrechtlich zu sichern und die bauliche Entwicklung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll zu steuern. Der Planbereich ist im Laufe der vergangenen Jahre zunehmend enger bebaut worden. Der Anlass des Verfahrens ist die Annahme, dass in dem Bereich des Plangebiets zukünftig weitere Grundstücke durch Teilung verkleinert, neue Gebäude realisiert, vorhandene Gebäude erweitert und die Anzahl der Wohnungen in Bestandsimmobilien erhöht werden sollen. Damit ist mit der Entstehung einer zu hohen baulichen Dichte innerhalb des bislang ungeplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB zu rechnen.

Der BP 25/2 wird als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der einfache Bebauungsplan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Bauen im Außenbereich) heranzuziehen sind.

Die vollständigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sind den Dokumenten STADT SIEGBURG (2025a) und STADT SIEGBURG (2025b) zu entnehmen. Folgende Auswahl der Festsetzungspunkte aus den Dokumenten werden für die Artenschutzrechtliche Prüfung als relevant angesehen:

Im Plangebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sollen auf eine Überschreitung von max. 50 % der zulässigen GRZ beschränkt werden, um umweltschützenden Anforderungen zu entsprechen und den Versiegelungsgrad von Flächen möglichst gering zu halten. Durch Vorgaben von Mindestgrößen für Baugrundstücke soll einer zunehmenden baulichen Verdichtung entgegengewirkt und gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet erhalten werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Schottergärten unzulässig. Das Verbot von Schottergärten ist eine Konkretisierung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), nach der unbebaute Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig sein und begrünt bzw. bepflanzt werden müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Begrünte Flächen können durch ihre Wasserspeicherefähigkeit und die dadurch entstehende Abflussverzögerung im Fall von Starkregen einen unkontrollierten Oberflächenabfluss und die zeitweilige Überlastung der Kanalisation vermeiden oder abmildern. Die durch die Vegetation bewirkte erhöhte Verdunstung kann außerdem in den Sommermonaten zu einer Verringerung der Temperaturen und damit zu einem mikroklimatischen Ausgleich beitragen.

Innerhalb des Plangebietes sind die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg“ (Baumschutzsatzung) zu beachten. Grundsätzlich sind geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt Wald im Sinne der Forstgesetze an das vorhandene Wohngebiet an. Im Falle konkreter Bauabsichten im Randbereich der Waldfläche ist im Baugenehmungsverfahren das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans 25/2 liegt innerhalb eines größeren Wohngebietes. Die Grundstücke im Plangebiet sind überwiegend baulich genutzt. Die Bebauung setzt sich aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden in Form von Einfamilienhäusern, teils auch Mehrfamilienhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten zusammen. Auf den Grundstücken sind Garagen, Carports und Nebenanlagen vorhanden. Die Wohnbebauung wird von versiegelten Flächen, wie Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sowie unterschiedlich großen, gärtnerisch genutzten Flächen, teils mit älteren Baumbestand, umgeben. Östlich grenzt Wald im Sinne der Forstgesetze an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich wird nördlich von der Straße „Am Tannenhof“ begrenzt und südlich von der Straße „Junkersbusch“. Östlich und südlich grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Sieg“. Das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet im Hufwald“ befin-

det sich mit ca. 20 m Entfernung, ebenfalls in unmittelbarer Nähe, östlich des Geltungsbereiches (Abbildung 1).

Die Immobilie „Am Tannenhof Nr. 40“ liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan Nr. 7 befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes Nr. 7 ist der Bereich östlich des Bebauungsplangebietes vollflächig als „Naturschutzgebiet“ geplant. Die Immobilie „Am Tannenhof Nr. 40“ wurde im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes aus dem geschützten Bereich herausgenommen (Abbildung 2).

Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Bergisches Land“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25/2 kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

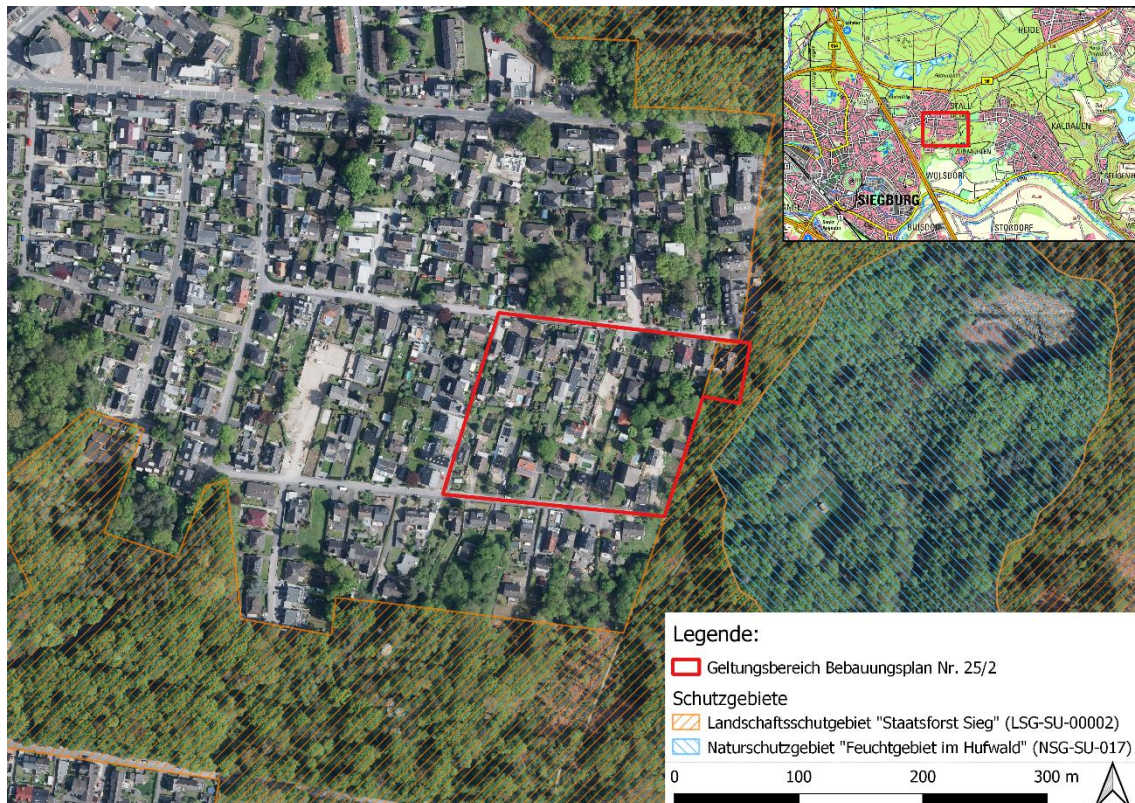


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 25/2 im Bereich zwischen der Straße „Am Tannenhof“ im Norden und der Straße „Junkersbusch“ im Süden in Siegburg-Stallberg (rot). Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an das LSG „Staatsforst Sieg“ (LSG-SU-00002, orange) und mit ca. 20 m Entfernung an das NSG „Feuchtgebiet im Hufwald“ (NSG-SU-017, hellblau) an (eigene Darstellung, Kartengrundlage: Quelle: „Datenlizenz Deutschland – Zero“, <http://govdata.de/dl-de/zero-2-0>).



Abbildung 2: Linkes Bild: Aktueller Landschaftsplan Nr. 7 - Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin. Rechtes Bild: Neuaufstellung LP 7 - Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin (Vorentwurf). Quelle: KREISSTADT SIEGBURG (2025a).

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck des Geltungsbereichs und seiner ökologischen Ausstattung.



Abbildung 3: Blick von Westen Richtung Osten auf die Wohnhäuser im Geltungsbereich entlang der Straße „Junkersbusch“ im Süden des Geltungsbereichs.



Abbildung 4: Blick vom südöstlichen Geltungsbereich auf Teile des Baumbestandes im nordöstlichen Geltungsbereich.



Abbildung 5: Blick von Süden Richtung Norden auf den südöstlichen Geltungsbereich mit den vorhandenen Nadelbäumen und Hecken im Garten- und Vorgartenbereich. Die Nadelbäume können potentiell von Girlitz und Waldohreule als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die meisten Häuser im Geltungsbereich besitzen im Dachübergangsbereich Spalten und Risse, die potentiell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (rechtes Bild roter Pfeil).



Abbildung 6: Blick von Süden Richtung Norden in einen Vorgarten und Blick auf einen älteren Baum (roter Pfeil) im hinteren Gartenbereich in der Straße „Junkersbusch“ im südlichen Geltungsbereich. Ältere Bäume können potentiell als Horstbäume für Arten wie den Mäusebussard genutzt werden und potentielle Bruthöhlen besitzen, die für den Star oder als Quartiere für Fledermausarten geeignet sind.



Abbildung 7: Auf dem Grundstück „Junkersbusch“ Nr. 35 im südöstlichen Geltungsbereich befand sich zum Zeitpunkt der Begehung am 02.10.2025 eine große Brachfläche. Das Grundstück in diesem Bereich ist nur geringenteilig überbaut. Da im Bebauungsplan 25/2 die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt wird, ist eine Überbauung der dortigen Flächen und damit ein Eingriff in die vorhandenen Vegetationsstrukturen potentiell möglich.



Abbildung 8: Blick von Osten nach Westen auf den Gartenbereich der Grundstücke „Am Tannenhof“ Nr. 38 und Nr. 40 im nordöstlichen Geltungsbereich. Im linken Bild sind die Baumkronen und im rechten Bild die untere Vegetationsschicht abgebildet. Die vorhandenen älteren Gehölze können potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse bieten (siehe auch Abbildung 11). Die Grundstücke in diesem Bereich sind nur geringenteilig überbaut. Da im Bebauungsplan 25/2 die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt wird, ist eine Überbauung der dortigen Flächen und damit ein Eingriff in die vorhandenen Vegetationsstrukturen potentiell möglich.



Abbildung 9: Blick von Osten nach Westen auf die Grenze des nördlichen Geltungsbereichs (links im Bild) entlang der Straße „Am Tannenhof“.



Abbildung 10: Blick von Westen nach Osten auf die Grenze des nördlichen Geltungsbereichs (rechts im Bild) entlang der Straße „Am Tannenhof“.



Abbildung 11: Blick von Norden Richtung Süden in den nordöstlichen Geltungsbereich auf die Grundstücke „Am Tannenhof“ Nr. 38 und Nr. 40. Hier stocken im Gartenbereich der Wohngrundstücke ältere Bäume, die potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse bieten können (siehe auch Abbildung 8). Die Grundstücke in diesem Bereich sind nur geringenteilig überbaut. Da im Bebauungsplan 25/2 die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt wird, ist eine Überbauung der dortigen Flächen und damit ein Eingriff in die vorhandenen Vegetationsstrukturen potentiell möglich.



Abbildung 12: Blick von der Straße „Am Tannenhof“ auf ein Wohnhaus im nordöstlichen Geltungsbereich. Das Haus besitzt im Dachübergangsbereich Vorstände, die potentiell für Mehlschwalbennester geeignet sind. Im gesamten Geltungsbereich konnten jedoch keine Hinweise auf zurückliegende oder aktuelle Vorkommen der Art festgestellt werden. Zudem sind auch hier, wie in weiteren Wohngebäuden, Spalten und Risse im Dachübergangsbereich vorhanden, die potentiell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können (roter Pfeil).



Abbildung 13: Blick von der Straße „Am Tannenhof“ von Norden Richtung Süden auf die zentral im Geltungsbereich liegenden Gärten mit Gehölzen.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Der rechtlichen Rahmen für den Schutz gefährdeter Arten konnte gestärkt werden, in dem die artenschutzrechtliche Prüfung als wichtiger Bestandteil in Planungs- und Genehmigungsverfahren etabliert wurde.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit findet der Erhalt der Populationen einer Art sowie der Schutz der ökologischen Funktion der Lebensstätten eine stärkere Berücksichtigung.

Handelt es sich bei einem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG NRW sowie den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB), sind für die naturschutzfachliche Zulassung eines Vorhabens die in den §§ 44 und 45 des BNatSchG festgelegten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Die §§ 44 und 45 BNatSchG bilden somit die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14

BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Als Arbeitshilfe wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Liste sogenannter „Planungsrelevanter Arten“) zusammengestellt, und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUK 2025).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4.13) liegt kein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor, wenn das durch ein Vorhaben entstehende Risiko für den Tod einzelner Tiere – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung – nicht höher ist als das allgemeine Risiko, dem die Tiere ohnehin in der Natur ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für Risiken durch den laufenden Betrieb, wie etwa Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07), sondern auch für Risiken, die unmittelbar mit bau- oder anlagenbezogenen Risiken verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Was Nahrungshabitate betrifft, hat das BVerwG in einem Beschluss vom 13.03.2008 (Az. 9 VR 10.07) entschieden, dass diese grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen – es sei denn, eine Beeinträchtigung hätte erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der betreffenden Art. Ein zeitweiliger Verlust von Lebensräumen während der Bauzeit ist rechtlich unerheblich, solange die Lebensstätten nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre ursprüngliche Funktion wieder erfüllen können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt Vögel, Fledermäuse und einige Insektenarten während ihrer besonders empfindlichen Phasen gegenüber physischen Störungen. Für Fledermäuse können Lichtquellen in der Nähe ihrer Quartiere, besonders der Wochenstuben, den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen. Vögel sind besonders während der Zugzeit lichtempfindlich, sodass starke Beleuchtung auch hier das Störungsverbot auslösen kann. Der Gesetzgeber plant, Lebensräume stärker vor nächtlicher Lichtverschmutzung zu schützen. Diese Maßnahme wird im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt und beinhaltet auch strengere Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung (§ 41a).

3 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Das ergänzende Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Stand 2021) konkretisiert insbesondere für die zweite Stufe – die vertiefte Prüfung – die fachlichen Anforderungen an Erfassung, Bewertung, Maßnahmenentwicklung und Wirksamkeitskontrolle und sorgt so für eine einheitliche und qualitätsgesicherte Umsetzung (MKULNV NRW 2021):

Zur Vereinfachung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, welches bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung; Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25/2 in Siegburg-Stallberg ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

4 Datengrundlagen

- Geländebegehung am 02.10.2025 durch Frau Flür und Herrn Philippi;
- Sichtung der Daten des LANUK bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich (Messtischblatt-Abfrage: Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar am 01.10.2025);
- Nähere Information zum Bebauungsplanverfahren 25/2 wurde der Website der Stadt Siegburg entnommen (www.o-sp.de/siegburg/verfahren, Stand 01.10.2025)
- Die Aufstellung des Bebauungsplans 25/2 schließt an den rechtswirksamen Bebauungsplan 25/1 (Einfacher Bebauungsplan) – „Am Tannenhof“ an. Für diesen unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I und II durchgeführt

(DENZ 2022, RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024, <https://www.osp.de/-siegburg/rechtskraft>, Stand 01.10.2025)

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

5 Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz

Alle Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) entnommen, teilweise auch aus diesem System zitiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 25/2 liegt in keinem Schutzgebiet. Östlich und südlich grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Sieg“ (SU-00002) an das Bebauungsplangebiet an. Ca. 20-100m westlich des Bebauungsplangebiets liegt das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet im Hufwald“ (SU-017), das gleichzeitig als gleichnamige Biotopkatasterfläche (BK-SU-00031) ausgewiesen ist. Eine weitere ausgewiesene Biotopkatasterfläche mit dem Namen „Wald nordöstlich von Wolsdorf "In der Hube"“ (BK-SU-00043) liegt südlich des Bebauungsplangebiets, es grenzt westlich an das NSG/BK-Gebiet „Feuchtgebiet im Hufwald“. Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Bergisches Land“.

Weitere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) liegen außerhalb einer Entfernung von 400 m.

6 Wirkungen der Planung

Potentielle Wirkungen des Vorhabens:

Die Kreisstadt Siegburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans 25/2 im Bereich zwischen der Straße „Am Tannenhof“ und der Straße „Junkersbusch“ im Stadtteil Stallberg.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich zu sichern, sowie die bauliche Entwicklung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll zu steuern. Im Zusammenhang mit der Entstehung einer zu hohen baulichen Dichte innerhalb des bislang unbeplanten Innenbereichs sollen städtebauliche Spannungen verhindert werden, indem auf den Grundstücken ein Flächenanteil von mindestens 40 % nicht als überbaubar festgesetzt wird. Mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der Beschränkung der Überschreitung von max. 50 % der zulässigen GRZ durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist insgesamt eine Überprägung der Grünstrukturen auf den Grundstücken bis maximal 60 % potentiell möglich.

Folgende Wirkungen sind im Falle einer Umsetzung des Bebauungsplans (Rodung von Einzelgehölzen, An- und Umbauten, Bebauung von vorhandenen Gartenbereichen) zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen durch Maschineneinsatz bei Fällung und Abtransport einzelner Gehölze und durch Baustellenverkehr (temporär):

- stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe);
- nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung);
- Bodenschäden durch Einsatz schwerer Maschinen (Verdichtungen, Verunreinigung);
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baumaschinen (sehr gering);
- Fällung von Bäumen, die im Bereich der geplanten Überprägung durch Gebäudeneubau oder Parkplatzflächen stocken;
- Schädigung von Bäumen, die in der Nähe des Arbeitsbereiches stocken, über Verletzungen im Wurzelraum;
- Schädigung von potentiell bestehenden Quartieren oder Nistmöglichkeiten an Gebäuden bei Gebäudeanbau und -erweiterungen

Anlagebedingte Wirkungen:

- Wegfall von Habitatstrukturen wie Wiesenflächen, Bäumen, Sträuchern, Gebäudespalten im Dachübergangsbereich;
- dadurch Zerstörung und Verlust von:
 - o potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, die am Gebäude in Nischen

- und Höhlen brüten
 - potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, die in Gebüsch und Bäumen brüten
 - potentiellen Quartieren von gebäudebewohnenden Fledermausarten (Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten)
 - potentiellen Quartieren von baumbewohnenden Fledermausarten (Höhlen, Spalten, Rindenspalten, Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten)
 - potentiell dem Teillebensraum der Haselmaus
- Potentielle Zunahme der Gefahr von Vogelschlag im Falle von großflächigen Glasflächen an den Neubauten
- Potentielle Zunahme von Lichtemissionen durch zusätzliche Gebäude- und Wegebeleuchtung
- Neuversiegelung von Gartenflächen
- Erhalt von mindestens 40 % Freiflächen und damit
 - Erhalt von wertvollen Grün- und Gartenstrukturen sowie von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten von geschützten Tierarten (Vögeln, Fledermäusen, Kleinsäugern)
 - Erhalt der Gärten als innerstädtische Grünflächen zur Vermeidung/Reduzierung von Hitzeinseln
 - Erhalt der Hochwasserresilienz durch den Schutz von Grünflächen
- Potentielle freiwillige Neupflanzung von zusätzlichen Bäumen durch die Anwohner in dem festgelegten Grünflächenanteil und damit Schaffung neuer geeigneter Lebensräume für Vögel und Kleinsäuger
- Schaffung zusätzlicher Gebäudespalten bei Gebäudeneubau

Betriebsbedingte Wirkungen (temporär oder dauerhaft):

- Zunahme von Störwirkungen (Bewegungsunruhe, Lärm, Beleuchtung) in den heute weniger intensiv genutzten Gartenbereichen

7 Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Bereich der Planung und der unmittelbaren Umgebung zu erwarten sind, und inwieweit diese durch die Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt werden können.

Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können.

Zugriffsverbote sind bei „nicht planungsrelevanten Arten“ bei Bau-, Rückbau- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten in der Regel auszuschließen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (z.B. durch das Aufhängen von Ersatz-Niststätten).

Zur Auswertung des potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Artenspektrums wurde die Artenauswahl des Messtischblattes **5109 Lohmar, Quadrant 3** herangezogen. Diese Angaben wurden dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025) entnommen.

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatsanspruches (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) abgeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: ANDRETTKE ET AL. (2005), ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011), ECHOLOT (OHNE JAHR), GLANDT (2015) und LANUK (2025), SÜDBECK ET AL. (2005 und 2025).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der in der Tabelle 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen. Da die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUK insbesondere im

Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse und die Haselmaus regelmäßig nicht vollständig ist und dies zu einem mangelhaften Schutz dieser Arten führen könnte, müssen sie zusätzlich berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar (aufgerufen am 01.10.2025)

Art				Gutachterliche Einschätzung	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentielles Vorkommen (pV), Nachweis im Plangebiet und Umgebung (N), Vorkommen im Wirkungsbereich wegen fehlender Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich (—)	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, Maßnahmen erforderlich
Säugetiere					
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3*	G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im angrenzenden B-Plangebiet 25/1 mit Transferflügen nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	VM 1, VM 2, VM 3
Großes Mausohr	Myotis myotis	3*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im angrenzenden B-Plangebiet 25/1 nicht nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	VM 1, VM 2, VM 3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3*	G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im angrenzenden B-Plangebiet 25/1 mit Transferflügen nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	VM 1, VM 2, VM 3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3*	G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im angrenzenden B-Plangebiet 25/1 als Nahrungsgast und ein Sommerquartier westlich außerhalb des B-Plangebiets 25/1 nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	VM 1, VM 2, VM 3
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	pV, bei der Untersuchung im Jahr 2023 im B-Plangebiet 25/1 wurden trotz Lebensraumpotential keine Hinweise auf Vorkommen festgestellt (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024). Aufgrund der Nähe zum östlich angrenzenden Waldbereich sind Fortpflanzung- und Ruhestätten der Art potentiell im östlichen Geltungsbereich des B-Plangebiets 25/2 möglich, östlicher Geltungsbereich 25/2 ist potentielles Teilhabitat	VM 1, VM 5
Vögel					
Habicht	Accipiter gentilis	1*	G	—	keine
Sperber	Accipiter nisus	1*	G	—	keine
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	1*	G	—	keine
Feldlerche	Alauda arvensis	1*	U-	—	keine
Eisvogel	Alcedo atthis	1*	G	—	keine
Krickente	Anas crecca	1*		—	keine
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1*	S	—	keine
Baumpieper	Anthus trivialis	1*	U-	—	keine
Graureiher	Ardea cinerea	1*	U	Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	keine
Waldohreule	Asio otus	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	VM 1, VM 2, VM 3, VM 4
Mäusebussard	Buteo buteo		G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	VM 1, VM 2, VM 4
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1*	S	—	Keine
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	1*	S	—	Keine
Kuckuck	Cuculus canorus	1*	U-	—	Keine
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat	VM 1, VM 2, VM 4
Mittelspecht	Dendrocopos medius	1*	G	—	keine
Kleinspecht	Dryobates minor	1*	G	—	keine
Schwarzspecht	Dryocopus martius	1*	G	Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im angrenzenden Waldgebiet nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	keine
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	1*	U	—	keine
Baumfalke	Falco subbuteo	1*	U	—	keine
Turmfalke	Falco tinnunculus	1*	G	Geltungsbereich potentielles Teilnahrungshabitat, im B-Plangebiet 25/1 als Nahrungsgast nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024)	keine

Stadt Siegburg					
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1*	G	—	keine
Kranich	Grus grus	2*	G	—	keine
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1*	U-	—	keine
Wendehals	Jynx torquilla	1*	S	—	keine
Neuntöter	Lanius collurio	1*	G-	—	keine
Bluthänfling	Linaria cannabina	1*	U	—	keine
Feldschwirl	Locustella naevia	1*	U	—	keine
Heidelerche	Lullula arborea	1*	G	—	keine
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1*	S	—	keine
Schwarzmilan	Milvus migrans	1*	U+	—	keine
Rotmilan	Milvus milvus	1*	G	—	keine
Pirol	Oriolus oriolus	1*	S	—	keine
Wespenbussard	Pernis apivorus	1*	U	—	keine
Kormoran	Phalacrocorax carbo	1*	G	—	keine
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	1*	U	—	keine
Grauspecht	Picus canus	1*	S	—	keine
Weidenmeise	Poecile montanus	1*	G	—	keine
Wasserralle	Rallus aquaticus	1*	S	—	keine
Uferschwalbe	Riparia riparia	1*	S	—	keine
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1*	U+	—	keine
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	1*	U	—	keine
Girlitz	Serinus serinus	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentiell	VM 1, VM 2, VM 4
Turteltaube	Streptopelia turtur	1*	S	Nahrungshabitat	Keine
Waldkauz	Strix aluco	1*	G	—	Keine
Star	Sturnus vulgaris	1*	U	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich potentiell	VM 1, VM 2, VM 4
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1*	G	Nahrungshabitat	Keine
Rostgans	Tadorna ferruginea	1*		—	Keine
Schleiereule	Tyto alba	1*	G	—	Keine
Amphibien					
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3*		—	keine
Triturus cristatus	Kammolch	3*	G	—	keine
Reptilien					
Zauneidechse	Lacerta agilis	3*	G	—	keine
Libellen					
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3*		—	keine

Status*

Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden = 1*;
Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden = 2*;
Nachweis ab 2000 vorhanden = 3*

Haselmaus

Aufgrund der Nähe des Bebauungsplangebiets zum östlich gelegenen Waldgebiet, sind potentielle Vorkommen der Art vor allem in den Gärten im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans möglich. Für die planungsrelevante Haselmaus (vgl. Tab. 1) sind somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei zukünftigen Flächeninanspruchnahmen nicht auszuschließen. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (VM 1, VM 5).

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist im Hinblick auf die Haselmaus durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VM 1 und VM 5 mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten unterliegen strengem Schutz und sind planungsrelevant.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5109 sind 4 Fledermausarten aufgelistet (Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Aufgrund der Nähe zum östlich gelegenen Waldgebiet, in dem sich auch ein Gewässer befindet, sind potentielle Vorkommen aller vier Arten (und weiterer Fledermausarten) im Geltungsbereich des Bebauungsplans möglich. Insbesondere für die Zwergfledermaus und das Große Mausohr kann das Vorhandensein von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren oder Wochenstuben durch Spalten, Risse und Zugangsmöglichkeiten zu Dachböden im Dachübergangsbereich von Wohnhäusern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Wasserfledermaus und des Großen Abendseglers kann aufgrund der Nähe zum angrenzenden Waldgebiet und dem Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet im Hufwald“ als potenzielles Nahrungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden die Arten im Jahr 2023 in unmittelbarer Umgebung mit Transferflügen nachgewiesen (RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB 2024).

Aufgrund der Größe der Gärten, des Alters der Gehölze und des direkt angrenzenden Forstgebiets können potentiell Baumhöhlen oder abgeplatzte Rinde vorhanden sein, die als Tagesquartiere (Einzel- und Sommerquartiere) für baumbewohnende Fledermäuse geeignet sind.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans 25/2 „Am Tannenhof/ Junkersbusch“ sind Eingriffe oder bauliche Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten, vor allem in den bisher wenig überbauten Grundstücken potentiell möglich.

Für potentiell vorkommende planungsrelevante Fledermausarten (vgl. Tab. 1) sind somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei zukünftigen Flächeninanspruchnahmen nicht auszuschließen. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (VM 1 - VM 3).

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist im Hinblick auf Fledermäuse durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 3 mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Vögel

Im Geltungsbereich kann das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) Mäusebusard, Waldohreule, Girlitz, Mehlschwalbe und Star aufgrund von potentieller Habitat- und Nahrungsraum-Eignung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls lässt sich die Eignung des Geltungsbereichs als potenzielles Teilnahrungshabitat für den Graureiher, Schwarzspecht und Turmfalken aufgrund von vorhandenen, potentiell geeigneten Nahrungsstätten (z. B. Zier- und Schwimmteiche) in den Gartenbereichen nicht ausschließen. Für die Nahrungsgäste können Konflikte durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, da es sich nicht um essentielle Nahrungsräume für die Arten handelt.

Außer den in der Tabelle 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall noch die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, aber auf der regionalen „Roten Liste“ (Sudmann et al. 2021) stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Niederrheinischen Bucht – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf der Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und potentiell im Plangebiet vorkommen können:

Hinweise auf Brutvorkommen der regional gefährdete Art Mauersegler (V) wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt. Aufgrund der überwiegend geringen Gebäudehöhe der Wohnhäuser werden Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die regional gefährdeten Arten Türkentaube (2) und Haussperling können potentiell im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten.

Entsprechendes gilt auch für häufige und nicht gefährdete Vogelarten, die potentiell in den Gehölzen im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben (z.B. Buchfink, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Ringeltaube). Auch könnten potentiell weitere am Gebäude brütende, häufige Vogelarten vorkommen (z.B. Hausrotschwanz, Kohlmeise).

Für alle oben genannten planungsrelevanten (vgl. Tab. 1), regional gefährdeten und ungefährdeten Brutvogelarten sind artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei zukünftigen Flächeninanspruchnahmen nicht auszuschließen. Es sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (VM 1 – VM 4).

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist im Hinblick auf geschützte Vogelarten durch die Aufstellung des Bebauungsplans bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 4 mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Amphibien

Für die im Quadranten 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar gelisteten planungsrelevanten Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential.

Reptilien und Libellen

Für die im Quadranten 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar gelistete planungsrelevante Reptilienart (Zauneidechse) und die Libellenart (Große Moosjungfer) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential.

Eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten im Sinne eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die Planung ist auszuschließen.

8 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Bauzeitenregelung – Rodung von Gehölzen, Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sowie Neubaumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln, Haselmaus und Fledermäusen

Der Dachübergangsbereich der bestehenden Wohngebäude im Geltungsbereich bietet potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und ungefährdete gebäudebrütende Vogelarten. Die Gehölze in den Gartenbereichen bieten potentielle Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten für geschützte Vogelarten, Fledermäuse sowie die Haselmaus.

Um die Zerstörung von potentiell genutzten Quartieren und Nistmöglichkeiten sowie die Tötung von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln zu vermeiden, sollten Neubau-, Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2) und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (1. März bis 30. November), **also nur im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar** durchgeführt werden. Lokal vorkommende Fledermäuse befinden sich ungefähr von Anfang Dezember bis etwa März mit großer Wahrscheinlichkeit in ihren Winterquartieren. Da es im Eingriffsbereich für die gelisteten Arten wenig Winterquartier-Eignung gibt, ist für Rodungs- und Baumaßnahmen im Plangebiet der Zeitraum 1. Dezember bis Ende Februar im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen vor Tötung im Tagesquartier am günstigsten. Im Bezug zur Haselmaus ist zusätzlich Vermeidungsmaßnahme VM 5 zu beachten.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei Flächeninanspruchnahmen, Rodungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen zwischen 1. März und 30. November

Sollten Rodungsarbeiten oder Baumaßnahmen zwingend in die Zeit vom 1. März bis 30. November fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen und die Untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten zu kontaktieren. Es muss sichergestellt werden, dass weder Fledermäuse, noch

brütende Vögel durch die geplanten Arbeiten gefährdet werden. Das Tötungsverbot gilt nicht nur für die planungsrelevanten Arten, sondern auch für alle wildlebenden Vogelarten. Bei Feststellung relevanter Art-Vorkommen sind die Bautätigkeiten sofort einzustellen. Sie können erst nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte (Quartiere, Nistplätze) durch die Art fortgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Minderung von Lichtemissionen im öffentlichen und privaten Raum

Beleuchtungsanlagen im öffentlichen und privaten Raum des Geltungsbereichs sowie an baulichen Anlagen sollen so geplant, installiert und betrieben werden, dass negative Auswirkungen auf wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst vermieden werden. Insbesondere bei Neuplanungen ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt eine naturverträgliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Alle Beleuchtungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, um störende Lichtemissionen – insbesondere zur Nachtzeit – zu minimieren. Ziel ist es nachtaktive Tierarten wie Insekten, nachtaktive Vogelarten und Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen. Baustellen- und Außenbeleuchtung darf nur bei zwingendem Bedarf eingesetzt werden. Dabei ist auf eine gezielte, bedarfsangepasste Lichtführung zu achten: Beleuchtung sollte stets von oben nach unten erfolgen, punktgenau ausgerichtet sein und möglichst wenig Streulicht verursachen. Ein Abstrahlen in den Himmel oder auf Gehölze (z. B. Baumkronen oder -stämme) ist zu vermeiden.

Empfohlen wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, z. B. warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur unter 3000 K und einem Spektralbereich über 560 nm. Sofern eine nächtliche Bauüberwachung per Videokamera erforderlich ist, soll diese ohne sichtbares Licht (z. B. per Infrarot) erfolgen und nicht durch weiße oder grüne Beleuchtung. Weitere Hinweise geben LANUV (2018) und SCHROER, S., HUGGINS, B. BÖTTCHER, M. UND HÖLKER, F., (HRSG.) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019). Entsprechende Empfehlungen sollten zur Orientierung an die privaten Haushalte weitergegeben werden.

Darüber hinaus wird auf § 41a BNatSchG hingewiesen, der mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt eingeführt wurde und künftig verbindliche Vorgaben zum Einsatz künstlicher Beleuchtung enthält. Auch wenn die Regelung erst nach Erlass einer entsprechenden Verordnung in Kraft tritt, sollte sie bereits jetzt bei Planungen berücksichtigt werden.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Vermeidung von Vogelschlag bei Neubebauung

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Die Transparenz von Glasflächen kann dazu führen, dass Vögel die dahinter liegenden Bereiche als Lebensraum wahrnehmen und diese direkt ansteuern wollen. Die Maßnahme ist von besonderer Relevanz, wenn Glasflächen freistehen (bspw. als Gestaltungselement am Grundstückseingang), eine Durchsicht durch den Gebäudeteil möglich ist (bspw. bei Windfängen oder Treppenhäusern), oder große Glasflächen z.B. über die Höhe eines oder mehrerer Stockwerke oder entlang ganzer Gebäudeseiten vorgesehen sind und großflächige spiegelnde Flächen entstehen. Je großflächiger und je transparenter eine Glasfläche ist, desto höher ist das Risiko einer Kollision.

Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten. Zur Einschätzung der Vogelschlaggefahr an Gebäuden und Glaselementen kann das Bewertungsverfahren der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2023) für Neuplanungen angewendet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“ von der schweizerischen Vogelwarte Sempach (RÖSSLER ET AL. 2022, link zur Broschüre siehe www.vogelglas.info).

Lochfassaden mit üblichen Fenstergrößen, welche in der Fassade zurückversetzt sind, führen dagegen in der Regel nicht zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko.

Vermeidungsmaßnahme VM 5: Durchführung einer Untersuchung auf Vorkommen von Haselmäusen bei Flächeninanspruchnahmen inklusive Rodung von Gehölzen ausschließlich auf den Grundstücken im östlichen Geltungsbereich (Flurstücke 2907, 2344, 2444, 2445, 1023 und 4086; Gemarkung Wolsdorf, Flur 2)

Haselmäuse überwintern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdhöhlen. Falls in den betroffenen Bereichen Haselmäuse vorkommen, würde das folgende Vorgehen ein Überleben im Winterquartier gewährleisten und zu einer Abwanderung betroffener Individuen aus dem (geordneten) Eingriffsbereich nach der Winterruhe führen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme in den Gehölzbereichen auf den Grundstücken im östlichen Geltungsbereich erfolgen, ist vorher eine Kartierung auf Vorkommen von Haselmäusen sowie bei Feststellung von Tieren der Art eine Umsiedlung durchzuführen.

Alternativ sind notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen nur oberflächlich zwischen 1. Dezember (vgl. VM 1) und 28. Februar umzusetzen und die Wurzelrodung erst ab dem 5. Mai durchzuführen. Durch Rodungsmaßnahmen von Gehölzstrukturen im östlichen Teil des Plangebiets ist eine Gefährdung von Individuen der Haselmaus in ihren Winterverstecken nicht gänzlich auszuschließen. Dieses Risiko lässt sich weitgehend vermeiden, indem die Bäume und Sträucher im Winterhalbjahr "Auf den Stock gesetzt" werden. Die Arbeiten (Gehölzschnitt und Abtransport Schnittgut) sind händisch/motormanuell ohne Befahrung des Oberbodens im Bereich der Wurzelstubben im Zeitraum zwischen 1. Dezember und 28. Februar durchzuführen. Der Abtransport soll verhindern, dass sich besonders geschützte Tierarten in abgelagertes Schnittgut einnisten (z.B. Vogelarten wie Rotkehlchen und Zaunkönig oder Säugetierarten wie Igel). Die Entfernung der Wurzelstöcke in den gerodeten Bereichen im Plangebiet erfolgt zeitlich versetzt, nach Abschluss der Winterruhe (ab 5. Mai).

9 Fazit zum Artenschutz

Bei Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen

- VM 1 (Bauzeitenregelung – Rodung von Gehölzen, Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sowie Neubaumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln, Haselmaus und Fledermäusen),
- VM 2 (Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei Flächeninanspruchnahmen, Rodungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen zwischen 1. März und 30. November),
- VM 3 (Minderung von Lichtemissionen im öffentlichen und privaten Raum),
- VM 4 (Vermeidung von Vogelschlag bei Neubebauung) und
- VM 5 (Durchführung einer Untersuchung auf Vorkommen von Haselmäusen bei Flächeninanspruchnahmen inklusive Rodung von Gehölzen ausschließlich auf den Grundstücken im östlichen Geltungsbereich (Flurstücke 2907, 2344, 2444, 2445, 1023 und 4086; Gemarkung Wolsdorf, Flur 2))

werden durch den geplanten Eingriff nach jetzigem Kenntnisstand in Bezug auf die gelisteten Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen keine Verbotstatbestände nach Bundes-Naturschutzgesetz § 44 ausgelöst.

10 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)
- ANDRETZKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- DENZ, O. (2022): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I). Bebauungsplan Nr. 25/1 Siegburg-Stallberg, „Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“, Stadt Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen. Stand 22.07.2022, 30 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- ECHOLOT (ohne Jahr): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KREISSTADT SIEGBURG (2025a): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25/2. Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Bereich zwischen den Straßenverkehrsflächen „Am Tannenhof“ und Junkersbusch“ im Siegburger Stadtteil Stallberg“. Entwurf zur Offenlage, Stand: Januar 2025
- KREISSTADT SIEGBURG (2025b): Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2. Textliche Festsetzungen. Entwurf zur Offenlage, Stand: Januar 2025
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2023): Vermeidung von Vogelfverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, 40 S.
- LANUV (2018): LANUV-Info 42. Künstliche Außenbeleuchtung. Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen: 32 S.
- MKUNLV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2024): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe I + II) zum Bebauungsplan Nr. 25/1 Bereich nördlich der Straße „am Tannenhof“, Siegburg-Stallberg. Stand: 03.05.2024, 55 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. (Hrsg. DRV Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland) H. 57, 2020.

- SCHROER, S., HUGGINS, B. BÖTTCHER, M. UND HÖLKER, F., (HRSG.) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Skript 542. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung: 97 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- SUDMANN ET AL. (2021). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, 2021), Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023).

Internetquellen

- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND Geodäsie (2021): GEOPORTAL.NRW ([HTTPS://WWW.GEOPORTAL.NRW/](https://www.geoportal.nrw/)), ABGERUFEN ZULETZT AM 09.10.2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: <https://www.bfn.de/arten-nationaler-verantwortlichkeit>. Stand 09.10.2025.
- LAND NRW (2025): TIM-Online 2. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, zuletzt abgerufen am 09.10.2025
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblattabfrage. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, zuletzt abgerufen am 09.10.2025
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 09.10.2025
- Fundorte Kataster NRW, @LINFOS: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>